



## ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN des Robert Koch-Instituts

für die Ausführungen von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)

### Allgemeines

1. Für die Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Zusätzliche Vertragsbedingungen sowie die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen-VOL/B“ in ihrer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe durch den Bieter bzw. Auftragsannahme durch den Auftragnehmer geltenden Fassung. Diese werden mit der Auftragsannahme durch den Auftragnehmer bzw. Abgabe eines Angebotes vom Bieter anerkannt. Einzelfallbezogene Besondere Vertragsbedingungen sind ggf. bei Ausschreibungen den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Sie werden nur ausnahmsweise dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden sind.
3. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.

### Preise und Nebenkosten

4. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Rabatte bei Verträgen sind für die Laufzeit verbindlich.
5. Der Auftragnehmer liefert frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Lieferungen aus dem Zollausland erfolgen „frei verzollt“ (Delivery Duty Paid – DDP) gemäß INCOTERMS 2010. Fracht- und Verpackungskosten sowie andere Nebenkosten werden vom Auftraggeber nur übernommen, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind.

### Verpackung

6. Die Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein. Die kostenlose Entsorgung der Verpackung gemäß Verpackungsverordnung (VerpackV) ist vom Auftragnehmer sicherzustellen. Abweichungen oder Ausnahmen sind bereits im Angebot anzugeben bzw. spätestens durch Auftragsbestätigung unverzüglich der auftragerteilenden Stelle mitzuteilen. Der Auftraggeber kann sich bei strittigen Fällen bis zur Klärung eine Stornierung des Auftrages vorbehalten.

### Ausführungsfristen

7. Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Lieferungs- bzw. Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### Annahme und Abnahme

8. Die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs geht erst mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung oder Leistung auf den Auftraggeber über. Mit der Annahme gilt eine Lieferung oder Leistung jedoch nicht als abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen. Wird die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie als bewirkt, wenn die Schlusszahlung geleistet wird. Die Aufnahme der Benutzung gilt nicht als Abnahme.
9. Jeder Lieferung -auch Teillieferung- ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftrags-Nr., die Warenbezeichnung, den Einzelpreis und den Liefertag enthält.

### Rechnungslegung

10. Seit 27.11.2019 müssen Rechnungen an das Robert Koch-Institut gemäß der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes in elektronischer Form ausgestellt und übermittelt werden. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung.bund.de>) vorgesehen.
11. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung ist neben der Übermittlung unserer Auftragsnummer die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer 991-11263-21 zwingend erforderlich
12. Bei Reparaturen sind die Lohn- und Materialkosten getrennt aufzuführen. Der Rechnung sind Durchschriften der unterschriftlich anerkannten Stundenlohnzettel und dgl. beizufügen.

### Zahlungsweise

13. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto. Abschlags- oder Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn sie vereinbart wurden.
14. Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich nach Eingang der prüfbaren Rechnung bei der Rechnungsanschrift binnen 30 Tagen, jedoch frühestens nach Eingang der Ware oder Erbringung der Leistung soweit keine anderen Zahlbedingungen vereinbart sind.
15. Sofern Skonto vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer auf der Rechnung angeboten worden ist, beginnt die Skontofrist grundsätzlich nach Eingang der prüfbaren Rechnung bei der Rechnungsanschrift, jedoch frühestens nach Eingang der Ware oder Erbringung der Leistung.
16. Macht der Auftraggeber berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so werden die Zahlungsfristen für diesen Zeitraum gehemmt.
17. Fristen beginnen ebenfalls nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung durch Nichtangabe oder unvollständige Angabe der Auftrags-Nr. des Auftraggebers durch den Auftragnehmer eintreten.
18. Als obere Bundesbehörde ist das Robert Koch-Institut aufgrund des E-Rechnungs-Gesetzes vom 4.4.2017 (BGBl. I, 770 ff.) dazu verpflichtet, elektronische Rechnungen gemäß CEN-Norm 16931 ab dem 27. November 2019 über digitale Kanäle empfangen und medienbruchfrei verarbeiten zu können

### Verbotene Handlungen

19. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Angehörigen der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB verspricht, anbietet oder gewährt.

### Versicherung

20. Versicherungen jeder Art in Zusammenhang mit diesem Auftrag (einschließlich SV S/RV S) dürfen zu Lasten des Auftraggebers nicht abgeschlossen werden. Der Auftraggeber ist Selbstversicherer.

### Datenschutz

21. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), in ihrer geltenden Fassung, ist bei der Abwicklung der Verträge bindend zu beachten.

22. Das Robert Koch-Institut speichert nur die für die Auftrags- und Zahlungsabwicklung notwendigen Daten. Die Datenschutzerklärung ist auf der Homepage des Robert Koch-Instituts unter [www.rki.de](http://www.rki.de) abrufbar.

#### **Schlussbestimmungen**

23. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG).

24. Gerichtsstand ist Berlin.

25. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Stand: Juni 2021